EVANGELISCHE KIRCHE
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

An
die Kreiskirchenräte und Superintendenturen,
mit der Bitte um Weiterleitung an die Gemeindekirchenräte,
die Kirchlichen Verwaltungsämter,

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Konsistorium
Referat 5.2

Verena Zühlke
Oberkonsistorialrätin

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 – 357
Fax 030 · 2 43 44 – 480
v.zuehlke@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 5.2
Az. 1811-02:10

Berlin, den 30.03.2023

Ausnahmen von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 28.12.2022 haben wir Sie über die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung informiert. Wir weisen nun ergänzend darauf hin, dass die Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeit bei einigen Berufsgruppen ins Leere geht und daher darauf verzichtet werden soll. Zu diesen Arbeitsbereichen gehören insbesondere die Kirchenmusik, der diakonisch-gemeindepädagogische Dienst und Lehrkräfte an den Schulen (Ev. Religionsunterricht und Lehrkräfte der Ev. Schulstiftung).

Für die Lehrkräfte an den Schulen gilt die Berechnung der Pflichtstundenzahl entsprechend TV-EKBO/bzw. der Länderverordnungen. Eine Dokumentation von Vor- und Nachbereitungszeiten, Korrekturzeiten, Teilnahme an Konferenzen und Elternabenden etc. findet nicht statt.

Auch für die Bereiche der Kirchenmusik und des diakonisch-gemeindepädagogischen Dienstes ist die Berechnung der Jahresarbeitszeit in den jeweiligen Richtlinien vorgenommen (Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen vom 17. Februar 2017, KABl. S. 64, Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen vom 23. August 2019, KABl. S. 186 und Richtlinie zum diakonisch-gemeindepädagogischen Dienst vom 21. September 2018, KABl. S. 219). Ferner liegt es in der Natur der Tätigkeit selbst, dass die Arbeitszeit nicht an einem Arbeitsort geleistet/bestimmt werden kann, da für die unterschiedlichen Dienste auch Grundübezeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Veranstaltungen, Teilnahme an Konventen etc. angesetzt werden. Diese Zeiten sind aber bereits in die Berechnungen der Jahresarbeitszeit eingeflossen. Anhand der Berechnung/Feststellung dieser Jahresarbeitszeit werden sodann die entsprechenden Dienste geplant. Eine zusätzliche Dokumentation der Arbeitszeiten ist daher nicht angezeigt.

Der Versand dieses Rundschreibens erfolgt ausschließlich elektronisch. Wir bitten um Weiterleitung an und Information der Kirchengemeinden und Kirchlichen Einrichtungen in Ihrem Kirchenkreis.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(Zühlke)